

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LNOL-2021-631746/23-HOL

Bearbeiter/-in: Andrea Holderbaum
Tel: (+43 732) 7720-15814
Fax: (+43 732) 7720-215890
E-Mail: LNO.post@ooe.gv.at

Linz, 25.04.2024

Flurbereinigung Umfahrung Eggen
in der Gemeinde Fischlham

K u n d m a c h u n g

betreffend den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Einleitung
des Flurbereinigungsverfahrens Umfahrung Eggen

Der Bescheid vom 07.03.2024, Zl. LNOL-2021-631746/22-HOL, über die Einleitung des
Flurbereinigungsverfahrens Umfahrung Eggen ist am 19.04.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Dies wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auf die
Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erstreckt, die
zum Zwecke der Durchführung der Flurbereinigung in das Verfahren einbezogen werden müssen.

Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden
ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

Rechtsgrundlage:

§§ 101 und 102 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG. 1979), LGBl.Nr. 73,
i.d.g.F.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Helmut Obrecht

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ANGESCHLAGEN AM: 26.04.2024 
ABGENOMMEN AM: 13.05.2024

